



# Audiologische Zentren (DGA): Ausführungsbestimmungen

*Version vom 19. August 2025*

Die im folgenden beschriebenen Voraussetzungen gewährleisten eine transparente, fachlich fundierte und faire Entscheidung über die Vergabe des DGA-Zertifikats „Audiologisches Zentrum (DGA)“.

## **Zertifikatserteilung**

Das DGA-Zertifikat „Audiologisches Zentrum (DGA)“ wird nach einer erfolgreichen Bewertung ausgestellt. Ein Ausschuss zur Zertifizierungserteilung entscheidet hierbei auf Grundlage der Bewertung von unabhängigen Fachexperten (Auditoren) über das Votum zur Zertifizierung. Der DGA-Vorstand fällt den formalen Beschluss zur Ausstellung des Zertifikats (Organigramm in Anlage 1, Ablaufbeschreibung Anlage 5).

Das Zertifikat wird vom Vorstand der DGA gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden der Zertifizierungskommission unterzeichnet (Muster siehe Anlage 2).

Die Gültigkeit beträgt in der Regel 3 Jahre, mit jährlichen Überwachungserhebungen zur Qualitätssicherung.

## **Zertifizierungskommission Audiologische Zentren**

Die Zertifizierungskommission Audiologische Zentren trägt als unabhängiges Gremium die fachliche Verantwortung für die Zertifikatsvergabe. Die Mitglieder der Zertifizierungskommission werden vom Vorstand der DGA für jeweils zwei Jahre ernannt und wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende(n).

### *Rolle der Zertifizierungskommission*

Die Zertifizierungskommission ist ein unabhängiges, interdisziplinär besetztes Gremium, das:

- Anträge auf Zertifizierung audiolgischer Zentren entgegennimmt und bearbeitet,
- die Zusammensetzung des Auditorenteams für die Begutachtung der Anträge formal festlegt,
- die Qualifikation und Ausbildungsziele für Auditoren entwickelt,
- durch formellen Beschluss die Mitglieder des Ausschusses Zertifikatserteilung bestimmt,
- für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Zertifizierungsverfahrens mitverantwortlich ist und
- Änderungen in den fachlichen Anforderungen vornehmen kann.

### *Rolle des Ausschusses zur Zertifikatserteilung*

Die Zusammensetzung des Ausschusses für Zertifikatserteilung wird für jeden zu prüfenden Antrag formal von der Zertifizierungskommission festgelegt. Die Evaluierung der einzelnen Zertifizierungsverfahren erfolgt durch die Ausschussmitglieder unter Wahrung der Anonymität und gemäß den festgelegten Bewertungsrichtlinien. Der Ausschuss für Zertifikatserteilung

- prüft die Ergebnisse des Audits,
- formuliert bei Bedarf Auflagen oder Fristen und
- gibt ein Votum über die Zuerkennung oder Ablehnung des Zertifikats ab.

### *Zusammensetzung der Zertifizierungskommission und des Ausschusses zur Zertifikatserteilung*

Die Kommission und der Ausschuss setzen sich typischerweise aus Repräsentanten der folgenden Fachrichtungen zusammen:

- Klinisch-medizinische Audiologie (z. B. HNO-Fachärzte mit audiologischer Spezialisierung und Promotion),
- Naturwissenschaftlich-technische Audiologie (z. B. promovierte Physiker, Ingenieure, Naturwissenschaftler) oder technische Audiologen (z. B. promovierte technische Audiologen mit Hochschulabschluss und Promotion) und
- Pädagogische Audiologie.

Bei Bedarf können Vertreter von Patientenorganisationen oder Gesundheitseinrichtungen sowie Experten für Qualitätsmanagement beratend hinzugezogen werden.

Alle Mitglieder handeln unabhängig, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen keine Interessenkonflikte mit der zu bewertenden Einrichtung haben.

Mögliche Interessenkonflikte der Kommissions- und Ausschussmitglieder werden durch einen Fragebogen erfasst und für jedes antragstellende Zentrum protokolliert (Anlage 4).

Liegen im Einzelfall Interessenkonflikte vor, ist eine Mitgliedschaft im Ausschuss Zertifikatserteilung nicht möglich.

Mitglieder des Ausschusses für Zertifikatserteilung dürfen nicht als Auditoren für das zu prüfende Zentrum eingesetzt werden.

## *Qualifikation der Mitglieder der Zertifizierungskommission und des Ausschusses zur Zertifikatserteilung*

Die Mitglieder der Zertifizierungskommission und des Ausschusses zur Zertifikatserteilung müssen spezifische fachliche und formale Voraussetzungen erfüllen, um eine objektive und qualitätsgesicherte Bewertung sicherzustellen:

### 1. Fachliche Qualifikation

- Anerkannte Expertise in mindestens einem der o. g. Bereiche der Audiologie.
- Umfassende Kenntnisse der medizinischen, technischen und organisatorischen Anforderungen audiologischer Versorgung.
- Kenntnisnahme des Schulungsmoduls für Entscheider „Audiologische Zentren“ (DGA).

### 2. Erfahrung

- Mehrjährige praktische Erfahrung in leitender Tätigkeit (z. B. in einem audiologischen Zentrum, einer Hochschuleinrichtung mit audiologischer Ausrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung).
- Erfahrung in der Begutachtung, Qualitätssicherung oder im Gesundheitsmanagement.

### 3. Unabhängigkeit und Neutralität

- Keine Interessenkonflikte mit der jeweils zu beurteilenden Einrichtung: Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts nimmt das betroffene Mitglied nicht an der Entscheidungsfindung teil.
- Mitglieder des Ausschusses Zertifikatserteilung dürfen nicht als Auditoren für das zu prüfende Zentrum eingesetzt werden (Fragebogen Anlage 4).
- Verpflichtung zur objektiven, sachlichen und vertraulichen Beurteilung.

### 4. DGA-Mitgliedschaft und Schulung

- Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Audiologie.
- Teilnahme an speziellen Schulungen oder Einweisungen zum Zertifizierungsprozess und zu den Bewertungsrichtlinien.

## Evaluation des Zertifizierungsprogramms

Der DGA-Vorstand überwacht und evaluiert regelmäßig das Zertifizierungsprogramm (z. B. durch Interpretieren der von der Zertifizierungskommission vorgelegten Statistiken und von Erfahrungsberichten sowie der berufs-, wissenschafts- und gesundheitspolitischen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Zertifizierung). Der Vorstand kann dies auch mit Hilfe der Beratung durch den DGA-Beirat und/oder weiterer unabhängiger Expertinnen und Experten durchführen. Nähere Angaben zur Evaluation sind im Dokument „Gegenstand und Ablauf der Evaluation“ dargestellt (Anlage 6).

## Qualifikation der Fachexperten<sup>1</sup> (Auditoren)

Die Qualifikation der Fachexperten im Zertifizierungsverfahren für Audiologische Zentren (DGA) wird durch mehrere strukturierte Maßnahmen sichergestellt, um eine objektive, fachlich fundierte und einheitliche Bewertung zu gewährleisten.

### *Fachliche Qualifikation*

Die Fachexperten müssen über eine fundierte berufliche Qualifikation im Bereich der audiologischen Diagnostik und Therapie von Hörstörungen verfügen.

In der Regel handelt es sich um:

- Akkreditierte<sup>2</sup> klinische/medizinische Audiologen (z. B. Fachärzte/innen für HNO-Heilkunde oder Phoniatrie/Pädaudiologie) mit Tätigkeit im Hochschulbereich und Erfahrung mit Rehabilitationsmaßnahmen.
- Akkreditierte<sup>3</sup> naturwissenschaftliche-technische Audiologen mit langjähriger Berufserfahrung in audiologisch ausgerichteten Hochschuleinrichtungen und einschlägiger wissenschaftlicher Publikationsliste.
- Akkreditierte<sup>4</sup> pädagogische Audiologen mit Tätigkeit im Hochschulbereich und einschlägiger wissenschaftlicher Publikationsliste.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form genutzt.

<sup>2</sup> Klinisch/Medizinischer Audiologe mit einschlägiger Hochschulausbildung (in der Regel Medizinstudium) sowie einschlägiger Weiterbildung (in der Regel Facharzt in HNO-Heilkunde, Phoniatrie/Pädaudiologie oder äquivalent) mit mehrjähriger Praxis in der Audiologie und/oder einschlägiger wissenschaftlicher Tätigkeit.

<sup>3</sup> Einschlägiges Hochschulstudium (in der Regel Physik, Elektrotechnik/Nachrichtentechnik oder äquivalentes naturwissenschaftliches Studium) mit postgradualer Weiterbildung in der Audiologie (insbesondere Medizinphysiker der DGMP oder äquivalent) und mehrjähriger praktischer Tätigkeit in der Audiologie und/oder einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten auf diesem Gebiet.

<sup>4</sup> Einschlägiges Hochschulstudium (in der Regel Hörgeschädigten-Pädagogik oder äquivalent) mit berufsqualifizierender Weiterbildung (in der Regel zweites Staatsexamen oder äquivalent) und mehrjähriger einschlägiger praktischer und/oder wissenschaftlicher Tätigkeit in der pädagogischen Audiologie oder äquivalent) und mehrjähriger einschlägiger praktischer und/oder wissenschaftlicher Tätigkeit.

### *Spezielle Auditorenschulungen*

Die Zertifizierungskommission Audiologische Zentren sorgt für die Schulung aller Fachexperten im Rahmen von regelmäßigen Veranstaltungen. Inhalte dieser Schulungen sind u. a.:

- Auditmethodik nach ISO 19011 (Leitfaden für Audits von Managementsystemen),
- Kommunikations- und Interviewtechniken,
- Bewertung von medizinischen und organisatorischen Strukturen,
- Kenntnis der für das Fachgebiet geltenden Leitlinien und des Erhebungsbogens/Kriterienkatalogs für Audiologische Zentren und
- Umgang mit kritischen Situationen im Auditprozess.

### *Regelmäßige Fortbildung & Re-Evaluation*

- Die Fachexperten müssen sich kontinuierlich fortbilden, um auf dem aktuellen Stand der geltenden Leitlinien, medizinischen Entwicklungen und Qualitätsanforderungen zu bleiben.
- Es finden interne Treffen oder Erfahrungsaustausche der Fachexperten statt.

Die Zertifizierungskommission Audiologische Zentren führt zudem Re-Zertifizierungen oder Überprüfungen der Qualifikation in festgelegten Intervallen durch.

### **Audit-Fachexperten-Besetzung**

Bei Erstaudits wird das Audit von mindestens zwei Fachexperten mit unterschiedlichen fachlichen Hintergründen durchgeführt, die zumindest die klinisch/medizinische und die naturwissenschaftlich/technische Audiologie abdecken.

Falls die pädagogischen Diagnostik- und Therapieangebote durch diese zwei Fachexperten nicht hinreichend beurteilt werden können, kann eine dritte prüfende Person hinzugezogen werden, die von der DGA im Bereich der pädagogischen Audiologie akkreditiert ist. Ihre Prüfung kann nach Aktenlage erfolgen, so dass ihre Anwesenheit beim Vor-Ort-Auditing nicht zwingend erforderlich ist.

### *Unabhängigkeit & Neutralität*

Die Fachexperten müssen eine Erklärung zur Unabhängigkeit abgeben (Anlage 3).

Sie dürfen keine wirtschaftliche, organisatorische oder persönliche Verbindung zu der zu auditierenden Einrichtung haben.

### *Vermeidung von Interessenkonflikten*

Die Vermeidung von Interessenkonflikten ist wichtiger Bestandteil des Zertifizierungsverfahrens. Bei Audiologischen Zentren müssen Objektivität und Glaubwürdigkeit der Auditergebnisse gewahrt bleiben. Hierfür sind die folgenden Mechanismen vorgesehen:

#### 1. Verpflichtende Unabhängigkeitserklärung

Vor jedem Audit müssen die Fachexperten eine schriftliche Erklärung zur Unabhängigkeit und Befangenheit abgeben (Anlage 3). Darin bestätigen sie, dass keine wirtschaftlichen, beruflichen oder persönlichen Verbindungen zu der zu auditierenden Einrichtung bestehen. Dies umfasst z. B.:

- Keine aktuelle oder frühere Anstellung in der Einrichtung in den letzten 5 Jahren.
- Keine Beratungs- oder Schulungstätigkeit für die Einrichtung in den letzten 5 Jahren.
- Keine familiären oder engen privaten Beziehungen zu Mitarbeitenden.

#### 2. Prüfung der Unabhängigkeitserklärung durch die Zertifizierungskommission

Die Zertifizierungskommission prüft im Vorfeld jedes Audits, ob zwischen den vorgesehenen Fachexperten und der Einrichtung potenzielle Interessenkonflikte bestehen könnten. Bei Verdacht auf Befangenheit werden die entsprechenden Fachexperten ausgetauscht. Nach der Prüfung ernennt und beauftragt die Zertifizierungskommission die vorgeschlagenen Fachexperten.

#### 3. Rotation der Fachexperten

Die Zertifizierungskommission achtet darauf, dass nicht dauerhaft dieselben Fachexperten immer wieder dieselben Einrichtungen prüfen. Diese Rotation dient der Neutralität und verhindert eine mögliche „Betriebsblindheit“ oder zu enge Vertrautheit.

#### 4. Dokumentation & Transparenz

Alle Erklärungen zur Unabhängigkeit und potenziellen Interessenkonflikten werden schriftlich dokumentiert. Im Falle eines Einspruchs oder Widerspruchsverfahrens kann der DGA-Vorstand diese Unterlagen heranziehen.

#### 5. Ausschluss bei Interessenkonflikt

Liegt ein tatsächlicher oder auch nur potenzieller Interessenkonflikt vor, wird die betreffende Person nicht als Fachexperte eingesetzt – selbst wenn keine direkte Befangenheit vorliegt, aber eine objektive Prüfung gefährdet sein könnte.

#### 6. Ethikrichtlinien und Leitlinien

Alle Fachexperten arbeiten nach einem klar definierten Ethikkodex und internen Verhaltensrichtlinien der DGA. Dazu gehört auch der professionelle Umgang mit sensiblen Informationen und die Pflicht zur Vertraulichkeit.

Die Gesamtheit dieser Maßnahmen sorgt für eine maximale Objektivität und Glaubwürdigkeit des Zertifizierungsverfahrens.

### **Ablauf der Zertifikatsvergabe durch den Ausschuss Zertifikaterteilung**

Der Ausschuss zur Zertifikaterteilung gibt ein Votum für die Erteilung oder Nicht-Erteilung des Zertifikats auf Grundlage des Berichts der Fachexperten ab. Der Ausschuss kann den Bericht der Fachexperten nicht ändern, sondern höchstens Nachbesserungen oder weitere Auflagen fordern.

#### *Sitzung des Ausschusses zur Zertifikaterteilung*

Der Ausschuss zur Zertifikaterteilung tritt (in Präsenz oder virtuell) zusammen und entscheidet über das Votum unter Bewertung von:

- den Auditunterlagen,
- etwaigen Abweichungen oder Maßnahmenplänen,
- vorliegenden Nachweisen oder Stellungnahmen und
- der Diskussion offener Punkte oder der Klärung von strittigen Fällen.

Die Entscheidung wird mehrheitlich getroffen und schriftlich dokumentiert.

#### *Beschlussfassung*

Der DGA-Vorstand fasst auf der Grundlage des Votums des Ausschusses zur Zertifikaterteilung einen Beschluss. Er kann das Votum des Ausschusses nicht ändern, sondern höchstens zur erneuten Beratung zurückweisen.

Mögliche Entscheidungen:

- Zertifikat wird erteilt (ggf. mit Auflagen).
- Zertifikat wird unter Bedingungen erteilt (z. B. Nachbesserung innerhalb einer Frist).
- Zertifikat wird abgelehnt.

#### *Mitteilung an die Einrichtung*

Die DGA-Geschäftsstelle informiert die Einrichtung über den Beschluss des DGA-Vorstands.

Bei erfolgreicher Zertifizierung: Ausstellung des Zertifikats mit Gültigkeit (i. d. R. 3 Jahre) und Bekanntgabe auf der DGA-Website.

Bei Ablehnung: Begründung mit Hinweisen zur Nachbesserung und Möglichkeit zur Wiederbewerbung.

### *Transparenz & Qualitätssicherung*

- Die Arbeit der Zertifizierungskommission und des Ausschusses Zertifikatserteilung unterliegt festgelegten Regularien, z. B. Geschäftsordnungen und Ethikrichtlinien.
- Entscheidungen werden dokumentiert, regelmäßig evaluiert und bei Bedarf durch ein Widerspruchsverfahren überprüfbar gemacht.
- Die Zusammensetzung der Zertifizierungskommission wird im Abstand von zwei Jahren durch den DGA-Vorstand festgelegt, um Fachvielfalt und Unabhängigkeit sicherzustellen.
- Die Zusammensetzung des Ausschusses Zertifikatserteilung wird für jedes antragstellende Zentrum von der Zertifizierungskommission individuell festgelegt.

### **Regelungen bei Nichterfüllung der Qualifikation**

Bei Nichterfüllung der Kriterien für das Zertifikat „Audiologische Zentren“ (DGA) gelten folgende Festlegungen:

1. *Ablehnung des Antrags*  
Wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Zertifizierung nicht erfüllt sind, wird der Antrag abgelehnt. Die Einrichtung erhält einen schriftlichen Bericht mit Begründung und Hinweisen zur Nachbesserung.
2. *Frist zur Nachbesserung*  
In bestimmten Fällen kann der Ausschuss für Zertifikatserteilung eine Frist (z. B. 6 Monate) zur Nachbesserung einzelner Kriterien einräumen. Nach Ablauf erfolgt eine erneute Prüfung.
3. *Keine Zertifikatsvergabe*  
Bei anhaltender Nichterfüllung wird kein Zertifikat ausgestellt. Eine erneute Antragstellung ist frühestens nach Beseitigung der Mängel möglich.
4. *Widerruf bei Verstoß*  
Bei zertifizierten Zentren kann die DGA das Zertifikat widerrufen, wenn die jährlichen Nachprüfungen zeigen, dass wesentliche Kriterien nicht mehr erfüllt werden. Auch die Nichtumsetzung von Auflagen führt zum Widerruf.
5. *Veröffentlichung*  
Nicht-zertifizierte Einrichtungen werden nicht (mehr) in der offiziellen DGA-Zentrumsliste geführt.

### **Gebühren**

Die Kosten für das Zertifizierungsverfahren sind in der Gebührenordnung der DGA festgelegt.

## Anlagen

Anlage 1: Organigramm „Zertifizierung Audiologischer Zentren (DGA)“

Anlage 2: Muster-Zertifikat „Audiologische Zentren“ (DGA)

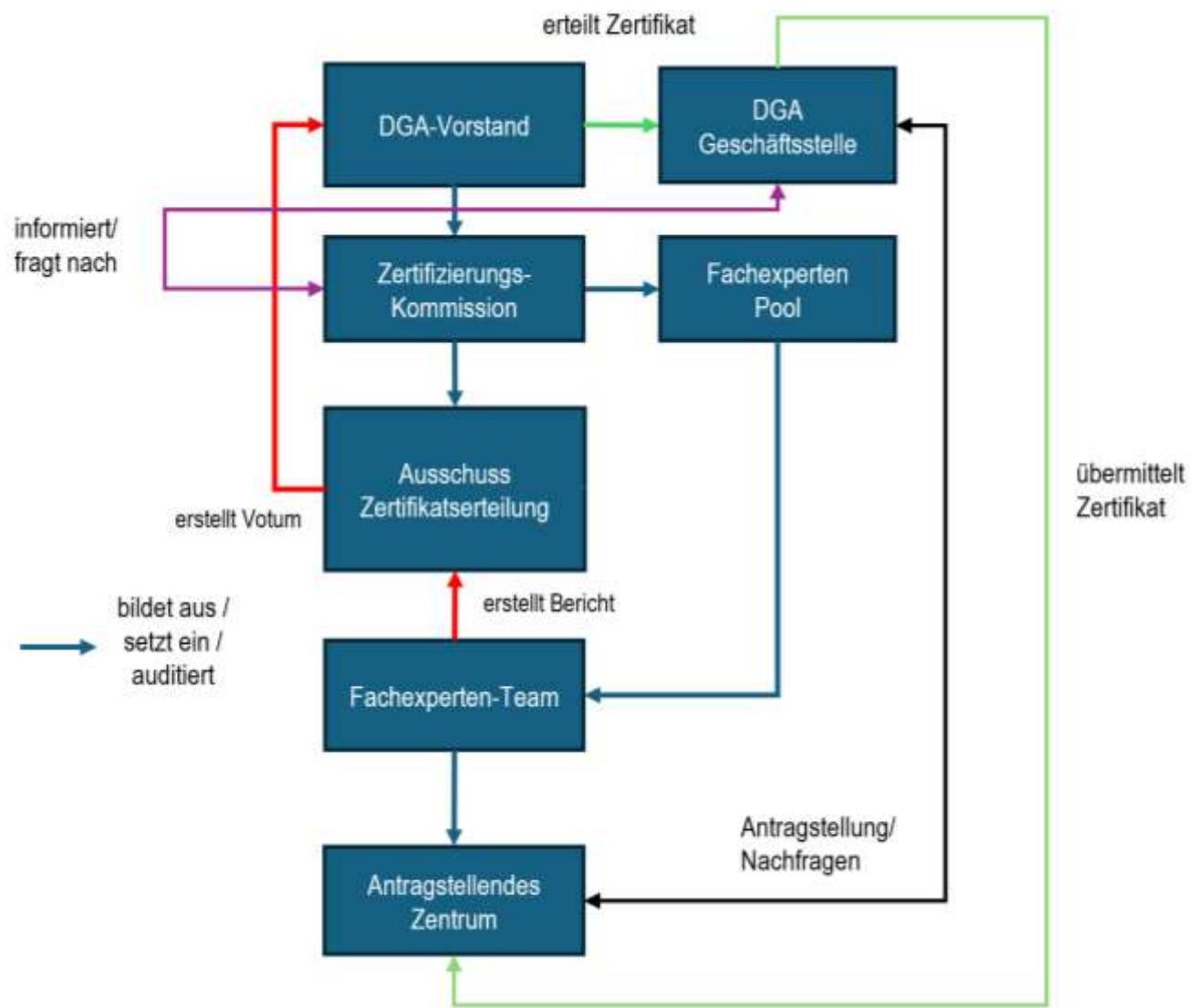
Anlage 3: Erklärung Unabhängigkeit Fachexperten vor Audit „Audiologische Zentren“

Anlage 4: Erklärung Unabhängigkeit Entscheider

Anlage 5: Informationen zum Ablauf der Antragstellung und Zertifizierung

Anlage 6: Gegenstand und Ablauf der Evaluation des Zertifizierungsverfahrens

Anlage 1: Organigramm „Zertifizierung Audiologischer Zentren (DGA)“



Anlage 2: Muster Zertifikat Audiologisches Zentrum (DGA)



## Zertifizierung

Die Deutsche Gesellschaft für Audiologie bescheinigt der Einrichtung

Universitätsklinikum xxx – Funktionsbereich Audiologie

nach Prüfung entsprechend den Ausführungsbestimmungen der DGA  
vom 15.11.2017 die Zertifizierung

## „Audiologisches Zentrum (DGA)“

Dieses Zertifikat, Registrier-Nr. AZ-1217-001-01-1118, ist gültig bis xx.yy.jjjj.

Oldenburg, den xx. Monat 20jj

Leiter der Zertifizierungskommission

Vorstand der DGA

Deutsche Gesellschaft für Audiologie

(DGA)

Marie-Curie-Straße 2

26129 Oldenburg

[www.dga-ev.com](http://www.dga-ev.com)

Anlage 3: Erklärung Unabhängigkeit Fachexperten vor Audit „Audiologische Zentren“

**Deutsche Gesellschaft für Audiologie**

Zertifizierung Audiologische Zentren (DGA)



**Unabhängigkeitserklärung zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits**

gemäß den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Audiologie

\*\*Name des/der Prüfers\*in: \_\_\_\_\_

\*\*Audit-Referenznummer: \_\_\_\_\_

\*\*Name der zu auditierenden Einrichtung: \_\_\_\_\_

\*\*Geplanter Auditzeitraum: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**1. Erklärung zur Unabhängigkeit**

Hiermit erkläre ich, dass ich bei der Durchführung des oben genannten Audits keine Interessenkonflikte habe und vollständig unabhängig agiere. Insbesondere erkläre ich, dass:

- keine gegenwärtige oder frühere Anstellung (innerhalb der letzten fünf Jahre) in der zu auditierenden Einrichtung bestand,
- keine Beratungs- oder Schulungstätigkeit für die Einrichtung erfolgt ist,
- keine vertraglichen, wirtschaftlichen oder finanziellen Verbindungen zur Einrichtung bestehen (z. B. Beteiligungen, Honorare, Aufträge),
- keine engen familiären oder privaten Beziehungen zu Mitarbeitenden oder Entscheidungsträger\*innen der Einrichtung bestehen,
- keine Vorurteile oder vorgefassten Meinungen gegenüber der Einrichtung vorliegen, die meine objektive Bewertung beeinträchtigen könnten.

**2. Vertraulichkeit**

Ich verpflichte mich, alle im Rahmen des Audits erhaltenen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben – auch über den Auditzeitraum hinaus. Dies gilt insbesondere für:

- Patientendaten,
- interne Prozessdokumentationen,
- wirtschaftliche Informationen,
- personelle oder strategische Angaben.

**Deutsche Gesellschaft für Audiologie**  
Zertifizierung Audiologische Zentren (DGA)



3. Hinweis auf mögliche Befangenheit

Sollte sich vor oder während des Audits ein Umstand ergeben, der meine Unabhängigkeit infrage stellt oder zu einem potenziellen Interessenkonflikt führen könnte, werde ich dies unverzüglich der Deutschen Gesellschaft für Audiologie melden und mich ggf. vom Audit zurückziehen.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Prüfer\*in: \_\_\_\_\_

## Anlage 4: Erklärung Unabhängigkeit Entscheider

Deutsche Gesellschaft für Audiologie  
Zertifizierung Audiologische Zentren (DGA)



### **Unabhängigkeitserklärung zur Prüfung der Zertifikatsvergabe**

gemäß den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Audiologie

¶

\*\*Name des/der Entscheider\*in: \_\_\_\_\_ ¶

¶

\*\*Audit-Referenznummer:nr. \_\_\_\_\_ ¶

¶

\*\*Name der zu auditierenden Einrichtung:Einrichtung \_\_\_\_\_ ¶

¶

\*\*Datum Audit:dd.mm.yyyy \_\_\_\_\_ ¶

¶

#### **1.→ Erklärung zur Unabhängigkeit** ¶

Hiermit erkläre ich, dass bei der Entscheidung über die Zertifikatsvergabe keine Interessenkonflikte habe und vollständig unabhängig agiere. Insbesondere erkläre ich, dass:¶

- keine gegenwärtige oder frühere Anstellung (innerhalb der letzten fünf Jahre) in der zu auditierenden Einrichtung bestand,¶
- keine Beratungstätigkeit für die Einrichtung erfolgt ist,¶
- keine vertraglichen, wirtschaftlichen oder finanziellen Verbindungen zur Einrichtung bestehen (z. B. Beteiligungen, Honorare, Aufträge),¶
- keine engen familiären oder privaten Beziehungen zu Mitarbeitenden oder Entscheidungsträger\*innen der Einrichtung bestehen,¶
- keine Vorurteile oder vorgefassten Meinungen gegenüber der Einrichtung vorliegen, die meine objektive Bewertung beeinträchtigen könnten.¶

#### **2.→ Vertraulichkeit** ¶

Ich verpflichte mich, alle im Rahmen des Audits erhaltenen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für:¶

- Patientendaten, ¶
- interne Prozessdokumentationen, ¶
- wirtschaftliche Informationen, ¶
- personelle oder strategische Angaben.¶

¶

Deutsche Gesellschaft für Audiologie  
Zertifizierung Audiologische Zentren (DGA)



**3.→ Hinweis auf mögliche Befangenheit¶**

Sollte sich bei der Diskussion der Zertifikatserteilung ein Umstand ergeben, der meine Unabhängigkeit infrage stellt oder zu einem potenziellen Interessenkonflikt führen könnte, werde ich mich nicht an der Abstimmung über die Zertifikatsvergabe in der Zertifizierungskommission beteiligen.¶

¶

¶

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ ¶

¶

Unterschrift Entscheider\*in: \_\_\_\_\_ ¶

## Anlage 5: Informationen zum Ablauf der Antragstellung und Zertifizierung

**Zertifizierung Audiologische Zentren (DGA e.V.)**  
**Informationen zu Antragstellung und Ablauf**



Zeitpunkt	Zuständigkeit	Aufgabe
6 Monate vor Wunschtermin Zertifizierung	Antragsteller/Einrichtung	Der Antrag zur Einleitung des Zertifizierungsverfahrens muss spätestens 4 Monate vor dem Wunschtermin bei der DGA-Geschäftsstelle eingehen.
Nach Eingang Antrag	Zertifizierungskommission	Die Zertifizierungskommission ermittelt verfügbare Prüfer anhand des gewünschten Termins und prüft mögliche Interessenkonflikte. Die Zertifizierungskommission ernennt Prüfer und teilt diese dem Antragsteller bzw. der Einrichtung mit.
	Zertifizierungskommission/ Ausschuss Zertifikatserteilung	Die Zertifizierungskommission ernennt die Mitglieder des Ausschusses Zertifikatserteilung.
2 Monate vor dem Audit Ausschlussfrist: 1 Monat vor dem Audit	Antragsteller/Einrichtung	Der Antrag auf Zertifizierung ist ausgefüllt und wird an die DGA-Geschäftsstelle übermittelt.
Nach Eingang des Antrags	DGA-Geschäftsstelle	Die eingereichten Unterlagen werden von der DGA-Geschäftsstelle formal geprüft und nach Sichtung an die Prüfer weitergeleitet.
Nach Eingang der Checkliste	Prüfer <sup>1</sup>	Die Prüfer sichten den Antrag und erstellen eine Bewertung der eingereichten Unterlagen sowie einen Auditplan.
Nach Bewertung der Checkliste	Antragsteller/Einrichtung	Die Einrichtung erhält vor dem Audit eine Bewertung sowie einen Auditplan, der bei Einverständnis unterschrieben an die DGA-Geschäftsstelle gesendet wird.
Nach Eingang der Bewertung der Checkliste	Antragsteller/Einrichtung	Gegebenenfalls fordern die Prüfer eine Überarbeitung der Unterlagen noch vor dem Erstzertifizierungsaudit an. Ergänzungen bzw. Änderungen im Zertifizierungsantrag sind als „Nachtrag nach Bewertung Prüfer“ zu kennzeichnen. Anschließend wird der modifizierte Antrag an die Prüfer und die DGA-Geschäftsstelle versandt. Der finale Antrag ist Gegenstand der Berichterstattung der Prüfer und wird an den Ausschuss Zertifikatserteilung weitergeleitet.
3 bis 4 Wochen vor dem Audit	Antragsteller/Einrichtung	Organisatorische Vorbereitung: Ggf. Unterkunft für die Prüfer organisieren. Ankunftszeiten und Treffpunkt mit den Prüfern abstimmen. Sicherstellung der Verfügbarkeit

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form genutzt.

**Zertifizierung Audiologische Zentren (DGA e.V.)**  
**Informationen zu Antragstellung und Ablauf**

		von Teilnehmern und Räumlichkeiten für das Audit.
Woche vor dem Audit	Antragsteller/Einrichtung Prüfer	Organisatorische Abstimmung mit Prüfern. Vorbereitung einer einführenden Präsentation der Einrichtung, max. 20 Minuten Dauer. Vorstellung medizinischer, technischer und pädagogischer Audiologe.

Zeitpunkt	Zuständigkeit	Aufgabe
Audit-Beginn	Antragsteller/Einrichtung	<p>Begehung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Visitation von Untersuchungsräumen: Audiologie, Pädaudiologie, Schwindel-Diagnostik, Räume zur Anpassung implantierbarer / konventioneller Hörsysteme</li> <li>- Prüfung des Vorhandenseins geforderter Geräte</li> <li>- Forschungsbereich (falls vorhanden) Audiologie/Pädaudiologie</li> </ul> <p>Vorlage folgender Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennzahlen klinisch, wissenschaftlich, Fortbildungen</li> <li>- Zertifikate Fortbildung Mitarbeiter</li> <li>- Kalibrierprotokolle</li> <li>- Dokumente Qualitätssicherung</li> <li>- Auswahl von Akten (anonymisiert) im Betrachtungszeitraum zur Einsichtnahme</li> <li>- angeforderte Dokumente der Prüfern</li> </ul>
Ende Audit	Prüfer	Abschlussgespräch und Mitteilung der Ergebnisse
Nach Audit	Antragsteller/Einrichtung	Falls die Prüfer Abweichungen von den Vorgaben feststellen, kann die Einrichtung innerhalb von 6 Monaten durch Beibringung von Nachweisen diese korrigieren. Für deren Überprüfung erstellt die Einrichtung einen Maßnahmenplan für die im Audit festgestellten Abweichungen.
Nach Audit	Prüfer	Die Prüfer erstellen einen Auditbericht und bewerten ggfs. die eingereichten

**Zertifizierung Audiologische Zentren (DGA e.V.)  
Informationen zu Antragstellung und Ablauf**

		Nachweise zur Behebung der Abweichungen.
Nach Audit	Ausschuss Zertifikaterteilung	Der Ausschuss Zertifikaterteilung prüft den Auditbericht, beschließt ein Votum und leitet dieses an den DGA-Vorstand weiter.
Nach Bewertung durch die Zertifizierungskommission	DGA-Vorstand	Nach Entscheidung durch den DGA-Vorstand wird der Einrichtung das Ergebnis mitgeteilt. Bei einem positiven Ergebnis wird das Zertifikat durch die DGA-Geschäftsstelle erstellt. Nach Freigabe des Zertifikatsentwurfes und Zahlungseingang werden die Zertifikate und durch den Vorstand und den Leiter der Zertifizierungskommission unterzeichnet und der Einrichtung durch die DGA-Geschäftsstelle per Post zugesandt.

**Überwachungen**

Zeitpunkt	Zuständigkeit	Aufgabe
Jeweils nach dem 1. und 2. Jahr der Erstzertifizierung	DGA-Geschäftsstelle Antragsteller/Einrichtung Zertifizierungskommission Ausschuss Zertifikaterteilung	Unterlagenprüfungen jeweils nach dem 1. und 2. Jahr der Erstzertifizierung bzw. Re-Zertifizierung. Geprüft werden der Erhebungsbogen sowie Hinweise und Abweichungen des vorhergehenden Audits. Einzureichen sind: Erhebungsbogen, Stellungnahme zur Überarbeitung der Hinweise aus der vorherigen Prüfung. Nach formaler Prüfung werden die eingereichten Unterlagen zur Bewertung an den Ausschuss Zertifikaterteilung übermittelt. Nach Entscheidung durch den Ausschuss Zertifikaterteilung wird der Einrichtung das Ergebnis mitgeteilt.

**Re-Zertifizierung / Wiederholaudit**

Zeitpunkt	Zuständigkeit	Aufgabe
3. Jahr nach der letzten Zertifizierung vor Ort	DGA-Vorstand DGA-Geschäftsstelle Antragsteller/Einrichtung Prüfer Ausschuss Zertifikaterteilung	Das Wiederholaudit findet alle 3 Jahre zur Re-Zertifizierung statt. Die Gültigkeitsdauer der Zertifikate beträgt 3 Jahre. Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer wird das zertifizierte audiologische Zentrum einer Überprüfung unterzogen, die hinsichtlich des Umfangs und der Vorgehensweise einer Erstzertifizierung ähnelt.

## Anlage 6: Gegenstand und Ablauf der Evaluation des Zertifizierungsverfahrens

Deutsche Gesellschaft für Audiologie e.V.

Evaluation des Zertifizierungsprogramms Audiologische Zentren (DGA)



Das Verfahren zur Evaluation des Zertifizierungsprogrammes ermöglicht dem **DGA-Vorstand**, die Wirksamkeit und Qualität des Programms zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Im Folgenden ist das Verfahren beschrieben:

---

### **Verfahren zur Evaluation des Zertifizierungsprogramms für Audiologische Zentren (DGA)**

#### **1. Zielsetzung der Evaluation**

Die Evaluation soll sicherstellen, dass das Zertifizierungsprogramm:

- den Vorgaben zur Zertifizierung von Audiologischen Zentren der DGA entspricht,
- kontinuierlich verbessert wird,
- auf Veränderungen im fachlichen, rechtlichen oder praktischen Umfeld reagieren kann.

#### **2. Festlegung relevanter Kennzahlen**

Der **erweiterte DGA-Vorstand** definiert messbare Kennzahlen zur Bewertung der Programmauswirkungen und -qualität. Beispiele:

- Anzahl der zertifizierten Zentren pro Jahr
- Durchschnittliche Dauer des Zertifizierungsprozesses
- Anzahl und Art der festgestellten Mängel bei Audits
- Zufriedenheit der teilnehmenden Zentren (standardisierte Fragebögen)
- Häufigkeit notwendiger Nachzertifizierungen / Verlängerungen
- Anzahl der Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeitenden
- Erfüllungsgrad fachlicher Anforderungen (z. B. technische Ausstattung, Personalqualifikation)

#### **3. Datenerhebung**

- Die Daten werden **regelmäßig und standardisiert** (jährlich) durch die **Geschäftsstelle der DGA** erhoben.
- Quellen: Auditberichte, Fragebögen, Rückmeldungen von Zentren, interne Statistiken.
- Datenschutz und Vertraulichkeit sind zu wahren.

#### **4. Datenanalyse**

- Der **erweiterte DGA-Vorstand** analysiert einmal jährlich bei einer Geschäftssitzung die gesammelten Daten quantitativ und qualitativ.
- Trends, Auffälligkeiten und Abweichungen von Sollwerten werden identifiziert.
- Besonders relevante Kennzahlen werden mit Vorjahreswerten verglichen.

Deutsche Gesellschaft für Audiologie e.V.

Evaluation des Zertifizierungsprogramms Audiologische Zentren (DGA)



## 5. Bewertung und Interpretation

- Die Ergebnisse werden in einem **Evaluationsbericht** zusammengefasst.
- Die **DGA-Vorstand** bewertet diesen Evaluationsbericht und prüft:
  - ob die Ziele des Programms erreicht wurden,
  - welche Bereiche gut funktionieren,
  - in welchen Bereichen Optimierung notwendig ist.

## 6. Ableitung von Maßnahmen

- Bei Bedarf werden **konkrete Maßnahmen zur Verbesserung** vorgeschlagen, z. B.:
  - Anpassung der Zertifizierungskriterien,
  - Überarbeitung von Auditverfahren,
  - zusätzliche Schulungen für Prüfer oder Zentren,
  - Anpassung der Kommunikationsprozesse.

## 7. Umsetzung und Kommunikation

- Die beschlossenen Maßnahmen werden terminiert und verantwortlichen Stellen zugewiesen.
- Alle Änderungen am Programm werden den betroffenen Zentren klar und transparent kommuniziert.

## 8. Re-Evaluation

- Die Wirkung der umgesetzten Maßnahmen wird in der nächsten Evaluationsrunde überprüft.
- Ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess wird so etabliert.

## 9. Dokumentation

- Alle Schritte der Evaluation und die getroffenen Entscheidungen werden nachvollziehbar dokumentiert.
- Der Evaluationsbericht kann ggf. veröffentlicht oder als Zusammenfassung an die teilnehmenden Zentren weitergegeben werden.

---

### Treffen

Durch ein jährliches Treffen der Zertifizierungskommission mit Vertretern von zertifizierten Zentren sollen praxisnahe Rückmeldungen in die Evaluation des Zertifizierungsprogramms einfließen.

---